

Endgültige Schülerausgabensätze im Schuljahr 2022/2023

Vorbemerkungen:

1. Die Berechnungen der Schülerausgabensätze beruhen auf der Finanzierungsregelung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) in Verbindung mit den Parametern der Zuschussverordnung (ZuschussVO). Neu berechnet wurden die bedarfs-erhöhenden Faktoren gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 SächsFrTrSchulG auf Basis der Schuljahre 2020/2021 bis 2022/2023 und die Sachausgabenanteile gemäß § 15 Absatz 6 SächsFrTrSchulG. Die jeweiligen Werte werden mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2023 neu festgesetzt. Es ist vorgesehen, die Änderungsverordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2023 am 1. August 2023 zu veröffentlichen.
2. Gemäß § 14 Absatz 3 und 4 SächsFrTrSchulG sind den Berechnungen der Schülerausgabensätze für das Schuljahr 2022/2023 die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte der Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst in den einzelnen Schularten und der sonstigen pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an Förderschulen im Schuljahr 2022/2023 zugrunde zu legen.

Folgende Bruttojahresentgelte wurden für das Schuljahr 2022/2023 ermittelt:

Grundschule (einschließlich Primarstufe der Oberschule+)	80.592,75 €
Oberschule (einschließlich Sekundarstufe I der Oberschule+)	84.532,22 €
Gymnasium	88.073,01 €
Gemeinschaftsschule	84.694,39 €
Förderschule (Lehrkräfte)	82.129,47 €
Förderschule (sonstige pädagogische Fachkräfte im Unterricht)	55.847,64 €
Berufsbildende Schulen	85.066,26 €

Das Bruttojahresgehalt für die Gemeinschaftsschule wurde anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{Bruttojahresentgelt Grundschule} \times 4 + \text{Bruttojahresentgelt Oberschule} \times 3 + \text{Bruttojahresentgelt Gymnasium} \times 5}{12}$$

12

3. Sachausgabenanteil am Schülerausgabensatz

Die Sachausgabenanteile waren nach der Änderung des § 14 Absatz 6 SächsFrTrSchulG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 neu anhand der aktuellsten verfügbaren Daten zu berechnen und § 14 Absatz 6 SächsFrTrSchulG entsprechend zu ändern.

Diese aktuellsten verfügbaren Daten für die einzelnen Komponenten der Berechnung für das Schuljahr 2022/2023 sind folgende:

- laufende Sachausgaben der Kommunen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021
- Investitionsausgaben der Kommunen in den Haushaltsjahren 2003 bis 2021
- Ausgaben der Unfallkasse anhand der Daten der Haushaltsjahre 2019 bis 2021
- staatlichen Ausgaben anhand der Daten der Haushaltsjahre 2020 bis 2022.

Die aufgrund dieser Datengrundlagen ermittelten Werte wurden anhand des Verbraucherpreisindex bis Juni 2023 gesteigert.

Für berufsbildende Förderschulen gilt, dass der Schulträger für Schülerinnen und Schüler in einer Vollzeitausbildung den Sachausgabenbetrag für die allgemeinbildende Förderschule (§ 14 Absatz 6 Nr. 2 bis 8 SächsFrTrSchulG) erhält, die die Schülerin/der Schüler aufgrund ihres/seines durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs besuchen würde. Für Schülerinnen und Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur erhält der Schulträger zwei Fünftel dieses Betrages.

Auf Grund dieser Regelung sind in der nachfolgenden Tabelle im Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 in den Spalten 3 und 4 bei den berufsbildenden Förderschulen nur die Personalausgabenanteile am Schülerausgabensatz (Seiten 5, 6 und 9) angegeben. Die Sachausgabenanteile sind im Unterabschnitt 2 (Seite 7) abgebildet.

4. Personalausgabenanteil Schulverwaltungsassistenten

Mit dem durch das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 neu eingefügten § 14 Absatz 1 Nummer 3 und geänderten Absatz 5 SächsFrTrSchulG wurden Regelungen zur Berechnung eines Personalausgabenanteils für Schulverwaltungsassistenten in das SächsFrTrSchulG aufgenommen.

Der Personalausgabenanteil für die Schulverwaltungsassistenten beträgt für allgemeinbildende Schulen und die Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in Vollzeit 10,86 Euro und für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und berufsvorbereitende Maßnahmen der Arbeitsagentur zwei Fünftel dieses Betrages (4,34 Euro)

5. Sofern Bildungsgänge sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit unterrichtet werden können, sind nachfolgend die Vollzeitsätze angegeben. Wird eine vollzeitschulische Ausbildung in Teilzeit durchgeführt, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend der verlängerten Dauer der Beschulung.

	Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr)		
Teil 1: Allgemeinbildende Schulen			
1. Grundschule (einschließlich Primarstufe der Oberschule+)	5.388,63		
2. allgemeinbildende Förderschule			
a) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Blinde	29.494,91		
b) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Sehbehinderte	21.185,84		
c) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Blinde mit Förderschwerpunkt Lernen	26.857,47		
d) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte – Sehbehinderte mit Förderschwerpunkt Lernen	19.400,22		
e) Förderschule für Hörgeschädigte	24.001,14		
f) Förderschule für Hörgeschädigte – Förderschwerpunkt Lernen	21.259,09		
g) Förderschule für geistig Entwicklung	35.625,22		
h) Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung	24.413,78		
i) Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung – Förderschwerpunkt Lernen	23.503,81		
j) Förderschule zur Lernförderung	12.159,97		
k) Sprachheilschule	15.679,43		
l) Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung	20.870,21		
m) Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung – Förderschwerpunkt Lernen	20.318,41		
n) Klinik- und Krankenhausschule	9.134,35		
o) Klinik- und Krankenhausschule zur medizinischen Rehabilitation von Schülern mit Sprach- und Sprechstörungen und psychosomatischen Begleiterkrankungen	13.154,09		
3. Oberschule (einschließlich Sekundarstufe I der Oberschule+)	7.058,01		
4. Gymnasium	7.443,62		
5. Gemeinschaftsschule	6.560,03		

Teil 2: Inklusive Beschulung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen			
1. Förderschwerpunkt Sehen	24.234,61		
2. Förderschwerpunkt Hören	22.630,12		
3. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	35.625,22		
4 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	23.958,80		
5 Förderschwerpunkt Sprache	15.679,43		
6 Förderschwerpunkt Lernen	12.159,97		
7. Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	20.594,31		

	Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr) für berufsbildende Schulen mit Ausnahme berufsbildender Förderschulen	Personalausgabenanteil am Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr) für berufsbildende Förderschulen ¹	Personalausgabenanteil am Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr) für berufsbildende Förderschulen für Sinnesgeschädigte ¹
Teil 3: Berufsbildende Schulen			
Abschnitt 1 Berufsschule			
Unterabschnitt 1: Berufsschule und berufsbildende Förderschulen			
1. Berufsvorbereitungsjahr	7.378,67	9.872,65	14.654,25 (16.698,39) ²
2. Berufsvorbereitungsjahr gestreckt	5.744,73	7.012,06	10.438,01 (11.903,71) ²
3. Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten	7.034,68	9.566,09	14.343,71 (16.391,26) ²
4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	2.126,30	2.552,41	3.826,44 (4.372,45) ²
5. Berufsgrundbildungsjahr	6.415,51	10.191,16	15.132,01 (17.244,40) ²
6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	6.415,51	10.191,16	15.132,01 (17.244,40) ²
7. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Körperpflege	5.899,52	8.960,93	13.256,80 (15.101,30) ²
8. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistungen	5.899,52	8.960,93	13.256,80 (15.101,30) ²
9. duale Berufsausbildung 2 Jahre (gilt für Schüler, die bereits im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2.539,08	4.144,94	6.215,24 (7.102,52) ²
10. duale Berufsausbildung 3 Jahre (gilt für Schüler, die bereits im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2.539,08	4.144,94	6.215,24 (7.102,52) ²
11. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (gilt für Schüler, die bereits im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2.539,08	4.144,94	6.215,24 (7.102,52) ²

¹ Der Schülerausgabensatz setzt sich aus einem Personalausgabenanteil und Sachausgabenanteil zusammen. Für berufsbildende Förderschulen ist nachfolgend nur der Personalausgabenanteil angegeben (Sachausgabenanteil siehe Unterabschnitt 2 auf Seite 7).

² Die Personalausgabenanteile in der Klammer gelten für die berufsbildende Förderschule für Blinde und Sehbehinderte.

12. duale Berufsausbildung 2 Jahre (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 erstmals beschult werden)	2.401,49	3.826,44	5.737,48
			(6.556,50) ²
13. duale Berufsausbildung 3 Jahre (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 erstmals beschult werden)	2.401,49	3.826,44	5.737,48
			(6.556,50) ²
14. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 erstmals beschult werden)	2.401,49	3.826,44	5.737,48
			(6.556,50) ²
15. duale Berufsausbildung 2 Jahre (gilt für Schüler gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO, die im Schuljahr 2020/2021 erstmals beschult werden)	2.470,29	3.985,69	5.976,36
			(6.829,51) ²
16. duale Berufsausbildung 3 Jahre (gilt für Schüler gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO, die im Schuljahr 2020/2021 erstmals beschult werden)	2.493,22	4.038,77	6.055,99
			(6.920,51) ²
17. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (gilt für Schüler gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO, die im Schuljahr 2020/2021 erstmals beschult werden)	2.499,77	4.053,94	6.078,74
			(6.946,51) ²

² Die Personalausgabenanteile in der Klammer gelten für die berufsbildende Förderschule für Blinde und Sehbehinderte.

		Sachausgabenanteil am Schülersatz (in EUR pro Jahr) für berufsbildende Förderschulen	Sachausgabenanteil am Schülersatz für berufsbildende Förderschulen für Sinnesgeschädigte
Unterabschnitt 2: Sachausgabenanteil für berufsbildende Förderschulen			
1. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Sehen (Vollzeit)		4.527,00 €	4.527,00 €
2. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Hören (Vollzeit)		5.956,00 €	5.956,00 €
3. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Vollzeit)		6.932,00 €	6.932,00 €
4. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt körperlich motorische Entwicklung (Vollzeit)		9.457,00 €	9.457,00 €
5. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Lernen (Vollzeit)		3.403,00 €	3.403,00 €
6. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Sprache (Vollzeit)		4.370,00 €	4.370,00 €
7. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Vollzeit)		5.857,00 €	5.857,00 €
8. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Sehen (Teilzeit)		1.810,80 €	1.810,80 €
9. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Hören (Teilzeit)		2.382,40 €	2.382,40 €
10. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Teilzeit)		2.772,80 €	2.772,80 €
11. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt körperlich motorische Entwicklung (Teilzeit)		3.782,80 €	3.782,80 €
12. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Lernen (Teilzeit)		1.361,20 €	1.361,20 €
13. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt Sprache (Teilzeit)		1.748,00 €	1.748,00 €
14. Sachausgabenanteil Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Teilzeit)		2.342,80 €	2.342,80 €

	Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr) für berufsbildende Schulen mit Ausnahme berufsbildender Förderschulen	Personalausgabenanteil am Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr) für berufsbildende Förderschulen ²	Personalausgabenanteil am Schülerausgabensatz für berufsbildende Förderschulen für Sinnesgeschädigte ²
Abschnitt 2: Berufsfachschule			
Unterabschnitt 1: Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe			
1. Pflegehilfe	5.521,14		
2. medizinische Dokumentation	6.002,72		
3. Sozialwesen	6.415,51		
Unterabschnitt 2: Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe			
1. Altenpflege (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2019/2020)	5.612,87		
2. Diätassistenten	6.197,65		
3. Ergotherapie	5.777,98		
4. Hebammen und Entbindungspfleger	4.710,47		
5. Krankenpflege			
a) Gesundheits- und Krankenpfleger (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2019/2020)	5.223,01		
b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2019/2020)	5.223,01		
6. Logopädie	4.500,64		
7. Medizinisch-technische Assistenten			
a) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	6.512,97		
b) Medizinisch-technischer Radiologieassistent	6.002,72		
c) Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	5.495,34		
d) Veterinärmedizinisch-technischer Assistent	6.408,05		
8. Orthoptik	4.750,60		

9. Physiotherapie			
a) Masseur und medizinischer Bademeister	5.665,61		(14.260,75) ^{1,2}
b) Physiotherapeut	6.174,71		(15.756,83) ^{1,2}
10. Pharmazeutisch-technischer Assistent	6.231,82		
11. Podologe	6.171,27		
12. Notfallsanitäter	5.036,69		
13. Anästhesietechnische Assistenten	5.088,28		
14. Operationstechnische Assistenten	5.088,28		
15. Investitionszuschuss Pflegeschulen	270,00		
Unterabschnitt 3: Berufsfachschule für Musikinstrumentenbauer			
1. Geigenbauer	6.690,70		
2. Handzuginstrumentenmacher	6.644,83		
3. Zupfinstrumentenmacher	6.690,70		
Unterabschnitt 4: Berufsfachschule für Uhrmacher			
Uhrmacher	6.690,70		
Abschnitt 3: Fachschule			
Unterabschnitt 1: Fachbereich Gestaltung			
1. Kommunikationsdesign (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
2. Kommunikationsdesign (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
Unterabschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen			
1. a) Heilerziehungspflege (für Schüler die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 erstmals in diesem Bildungsgang beschult wurden)	5.463,80		
b) Heilerziehungspflege (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	5.395,01		
2. Heilpädagogik (auslaufend, letztmalige Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	5.177,15		
3. a) Sozialpädagogik (für Schüler die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 erstmals in diesem Bildungsgang beschult wurden)	5.463,80		

¹ Der Schülerausgabensatz setzt sich aus einem Personalausgabenanteil und Sachausgabenanteil zusammen. Für berufsbildende Förderschulen ist nachfolgend nur der Personalausgabenanteil angegeben (Sachausgabenanteil siehe Unterabschnitt 2 auf Seite 7).

² Die Personalausgabenanteile in der Klammer gelten für die berufsbildende Förderschule für Blinde und Sehbehinderte.

b) Sozialpädagogik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	5.395,01		
c) Sozialwesen - Sozialpädagogik (einjährige verkürzte Vollzeitausbildung ab Schuljahr 2020/2021 (für Schüler die ab Schuljahr 2020/2021 erstmals in diesem Bildungsgang beschult wurden)	5.073,95		
Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik			
1. a) Bautechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Bautechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
2. a) Bekleidungstechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Bekleidungstechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
3. a) Bergbautechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Bergbautechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
4. a) Bohrtechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Bohrtechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
5. a) Chemietechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Chemietechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
6. a) Elektrotechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Elektrotechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		

7. a) Fahrzeugtechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Fahrzeugtechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
8. a) Farb- und Lacktechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Farb- und Lacktechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
9. a) Feinwerktechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Feinwerktechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
10. a) Geologietechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Geologietechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
11. a) Gießereitechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Gießereitechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
12. a) Holztechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Holztechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
13. a) Informatik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Informatik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
14. Kältetechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung, auslaufender Bildungsgang)	6.690,70		

15. a) Kälte- und Klimasystemtechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Kälte- und Klimasystemtechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
16.a) Kunststofftechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Kunststofftechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
17. a) Lebensmitteltechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Lebensmitteltechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
18 .a) Maschinentechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Maschinentechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
19. a) Mechatronik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Mechatronik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
20 a) Medizintechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Medizintechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
21. a) Metallbautechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Metallbautechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
22. a) Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		

b) Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
23. a) Textiltechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Textiltechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft			
1. a) Betriebswirtschaft (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.174,71		
b) Betriebswirtschaft (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	5.968,32		
2. a) Hotel- und Gaststättengewerbe (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	6.690,70		
b) Hotel- und Gaststättengewerbe (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	6.484,30		
Unterabschnitt 5: landwirtschaftliche Fachschule			
1. Zweijährige landwirtschaftliche Fachschulen			
a) Landwirtschaft	4.110,78		
b) Hauswirtschaft	4.076,39		
c) Gartenbau	4.213,98		
2. Dreijährige landwirtschaftliche Fachschulen			
a) Agrartechnik mit Schwerpunkt			
aa) Gartenbau	5.016,62		
bb) Garten- und Landschaftsbau	5.016,62		
cc) Landbau	5.085,42		
dd) Umwelt und Landwirtschaft	4.947,82		
b) Agrarwirtschaft	5.085,42		

Unterabschnitt 6: Zusatzausbildung Fachhochschulreife³			
1. Fachbereich Gestaltung	137,60		
2. Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik	343,99		
3. Fachbereich Technik	137,60		
4. Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Betriebswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe	275,19		
5. landwirtschaftliche Fachschulen, Fachrichtungen Agrartechnik und Agrarwirtschaft	206,39		
Abschnitt 4: Fachoberschule			
Unterabschnitt 1: einjährige Fachoberschule in Vollzeitausbildung			
1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	6.277,91		
2. Gestaltung	6.277,91		
3. Gesundheit und Soziales	6.277,91		
4. Technik	6.277,91		
5. Wirtschaft und Verwaltung	6.277,91		
Unterabschnitt 2: zweijährige Fachoberschule			
1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	5.314,74		
2. Gestaltung	5.314,74		
3. Gesundheit und Soziales	5.314,74		
4. Technik	5.314,74		
5. Wirtschaft und Verwaltung	5.314,74		
Abschnitt 5: Berufliches Gymnasium	7.086,80		
Teil 4: Schulen des zweiten Bildungsweges			
	Schülerausgabensatz (in EUR pro Jahr)		
1. Abendoberschule	3.912,18		
2. Abendgymnasium	6.046,57		
3. Kolleg	7.666,84		

³ bei zweijähriger Dauer der Zusatzausbildung